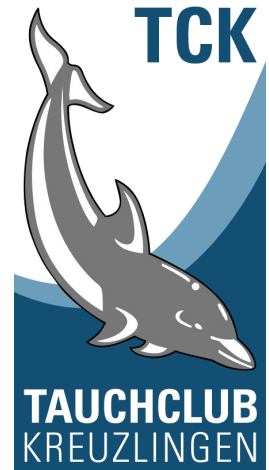


Statuten Tauchclub Kreuzlingen



Erster Abschnitt: Grundsätze

Art. 1-4 Grundsätze

Zweiter Abschnitt: Ziele des TCK

Art. 5 Ziel

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 6 Arten

Art. 7 Aktivmitglieder

Art. 8 Vorläufige Mitgliedschaft

Art. 9 Passivmitglieder

Art. 10 Ehrenmitglieder

Art. 11 Gönner

Vierter Abschnitt: Organisation

Art. 12 Organe

Art. 13 Generalversammlung

Art. 14 Vorstand

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Art. 16 Kommissionen

Fünfter Abschnitt: Beiträge und Gebühren

Art. 17 Eintrittsgebühr

Art. 18 Jahresbeitrag

Art. 19 Gebühren

Art. 20 Unkostenbeiträge

Sechster Abschnitt: Haftung

Art. 21-24 Haftung

Siebenter Abschnitt: Auflösung des TCK

Art. 25-27 Auflösung des TCK

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Schlussbestimmung

Erster Abschnitt: Grundsätze

- Art.1 Der Tauchclub Kreuzlingen (nachstehend TCK) ist ein Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.
- Art.2 Der TCK vertritt die Interessen des Tauchsports.
- Art.3 Der TCK ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Ziele.
- Art.4 Der TCK kann sich anderen Organisationen anschliessen.

Zweiter Abschnitt: Ziele

- Art.5 Der TCK bezweckt:
1. Ausübung des Tauchens in kameradschaftlicher Weise als Freizeit- und Feriensport.
 2. Förderung des Tauchens in allen Bereichen durch sportliche, fachtechnische und wissenschaftliche Ausbildung.
 3. Nothilfe bei Gefährdung von Leben und Sachwerten nach pflichtgemäßem Ermessen.
 4. Schutz der Natur auf dem Land und im Wasser sowie der Fundstätten von wissenschaftlichem Wert.
 5. Aktiver Kampf gegen die Unterwasserjagd

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- Art.6 **Arten**
Der TCK besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern.

- Art.7 **Aktivmitglieder**

1. Eintritt: Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Sie ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr möglich. Minderjährige Gesuchsteller haben eine vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnete Erklärung betreffend das Einverständnis mit dem Beitrittsgesuch einzureichen.

1.1 Der **Antrag** zur Aufnahme ist bis zum 31.12. des Jahres vor der nächsten Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
Gleichzeitig mit dem Antrag ist die Eintrittsgebühr zu bezahlen.
Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers

2. **Rechte:** Das Aktivmitglied hat folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an allen Clubanlässen
- Benutzung von Clubmaterial und Clubeinrichtungen

3. **Pflichten:** Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

- Einhaltung der Statuten und GV-Beschlüsse
- Wahrung der Clubinteressen und Einhaltung der Reglemente und Anordnungen
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCK

4. **Austritt:** Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen; er kann während der Frist unter Beachtung der gleichen Form widerrufen werden.

Der Jahresbeitrag und die Eintrittsgebühr verfallen.

5.a **Ausschluss:** Ein schriftlicher Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder Organ des TCK bis acht Wochen vor der GV an die Generalversammlung gestellt werden. Das Mitglied ist umgehend von dem Antrag zu unterrichten und muss die Möglichkeit der Rechtfertigung vor und an der GV erhalten. Ein mündlicher Antrag auf Ausschluss ist nicht möglich. Der Ausschluss ist möglich bei Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Beschlüsse sowie Störungen des inneren und äusseren Friedens des Clubs. Die Abstimmung erfolgt geheim.

5.b Bei Nichtbezahlung vorgeschriebener Beiträge und erfolglosem Mahnverfahren erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein

gemäss Art. 18.2.

6. **Dispens:** Bei Umständen, die eine Teilnahme am Clubleben über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum unmöglich machen, kann durch Vorstandbeschluss für höchstens 18 Monate Dispens von der Mitgliedschaft gewährt werden. In dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bis auf das Anwesenheitsrecht bei Clubanlässen. Mit Wiederaufleben der Mitgliedschaft wird keine neue Eintrittsgebühr fällig.

Art.8 **Vorläufige Mitglieder**

Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Antragsteller bereits während des Vereinsjahres vorläufiges Mitglied werden, wenn er den Jahresbeitrag anteilig bezahlt.

Die vorläufige Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Clubanlässen, beinhaltet jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Der Übergang zum Aktivmitglied erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Statuten.

Art.9 **Passivmitglieder**

1. **Eintritt:** Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist mit Zahlung des Jahresbeitrags für Passivmitglieder vollzogen.

2. **Rechte und Pflichten:** Sie entsprechen denen der Aktivmitglieder, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Antrags- und Diskussionsrecht sind gewährleistet

Für besondere Clubleistungen können Gebühren erhoben werden.

3. Der **Wechsel** vom Aktiv- zum Passivmitglied erfolgt durch eine Erklärung an den Vorstand. Der Wechsel wird zur nächsten Generalversammlung gültig.

4. Beim erstmaligen **Übertritt** von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft wird

die Eintrittsgebühr fällig.

5. **Austritt:** Er entspricht dem der Aktivmitglieder.

6. **Ausschluss:** Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die GV möglich. Der Jahresbeitrag verfällt

Art.10 **Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder, die sich in höchstem Mass um den TCK verdient gemacht haben, können auf Antrag an die GV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitglieds, zahlen aber keine Beiträge.

Art.11 **Gönner**

Durch Zahlung eines Mindestbeitrags wird die Gönnerschaft für ein Jahr erworben.

Sie beinhaltet keinerlei Rechte ausser der Anwesenheit bei Clubanlässen.

Vierter Abschnitt: Organisation

Art.12 **Organe**

Der TCK hat folgende Organe

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Kommissionen, die durch die Generalversammlung bestätigt wurden.

Art.13 **Generalversammlung**

- 1a) **Befugnisse:** Abnahme der Protokolle und Jahresberichte
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren

- d) Bewilligung des Budgets
- e) Bestellung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren in Einzelwahl
Bestätigung der Kommissionen
- f) Beschlussfassung über alle anderen Belange des TCK

2. **Beschlussfähigkeit:** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgte.

3. **Beschlussfassung:** Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; der Vorsitzende hat den Stimmenscheid. Die Auflösung des TCK ist jedoch speziell geregelt.

4. Anträge:

4.1 Anträge an die Generalversammlung sind bis sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

4.2 Die Themen und die Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, gibt der Vorstand mit der Einladung auf der Traktandenliste bekannt. Die Einladung ist in Schriftform bis vier Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder des TCK zu verschicken.

4.3 Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, oder während der Versammlung unter dem Traktandum „Verschiedenes“ gestellt werden, kann nicht abgestimmt werden. Der Vorstand nimmt diese zur Beratung und Vorlage auf die nächstfolgende Versammlung entgegen.

4.4 Auf Wunsch mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

5. **Zeitpunkt:** Die GV ist im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.

6. Ausserordentliche GV: Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann jederzeit durch den Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art.14 **Vorstand:**

1. Zusammensetzung: Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Aktuar, Kassier, Sekretär und Technischem Leiter zusammen.

An der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten und Stellvertretung in den übrigen Chargen.

Verwandte 1. und 2. Grades und Ehegatten können nicht gleichzeitig im Vorstand sein.

2. Aufgabenbereich:

a) Präsident:

- Vorsitz bei Generalversammlungen
- Vorsitz bei Vorstandssitzungen
- Erstattung des Jahresberichts
- Vertretung des TCK nach aussen
- Koordinierung der Aktivitäten im Club und im Vorstand
- Impulse für das Clubleben

b) Aktuar:

- Protokollführung bei Generalversammlungen
- Protokollführung bei Vorstandssitzungen
- Führen der Clubchronik
- Verwaltung des Clubarchivs
- Unterstützung des Sekretärs

c) Kassier:

- Verwaltung der Clubfinanzen
- Erstattung der Jahresrechnung und der Bilanz per Jahresende
- Erstellung des Budgets

d) Sekretär:

- Führen der Mitgliederliste
- Veranlassen der erforderlichen Mutationen
- Führen der Clubkorrespondenz
- Versand der Einladungen und Zirkulare

e) Technischer Leiter

- Vertretung der Technischen Kommission im Vorstand
- Oberaufsicht über die technische Belangen des TCK
- Vorschlag des Gesamtprogramms zu Händen des Vorstands
- Impulse für taucherische Belange

f) Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten
- Übernahme der Präsidentschaft bei Ausscheiden des Präsidenten während des Vereinsjahres

3. Kompetenzen:

- a) Die Vorstandsmitglieder führen in ihrem Aufgabenbereich Einzelunterschrift.
- b) Geschäfte, die dem Aufgabenbereich des einzelnen Vorstandsmitglieds übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch dem Vorstand.
- c) Geschäfte, die den Kompetenzbereich des Vorstands übersteigen oder die den TCK rechtlich binden, sind durch die GV genehmigen zu lassen.
- d) Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.
- e) Dem Vorstand wird neben den ordentlichen Ausgaben ein Kredit von Sfr. 1000.- eingeräumt. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Bewilligung durch eine GV.

4. Dauer: Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5. Entschädigung: Die Vorstandsmitglieder sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

Art.15 **Rechnungsrevisoren**

1. **Wahl:** Der TCK hat zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. An der ordentlichen GV wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt; der bisherige wird ordentlicher Revisor und der erste Revisor scheidet aus. Die Amtsdauer beträgt somit drei Jahre.

2. **Aufgaben:** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Kassiers und erstatten einen Revisorenbericht an die GV. Für die Prüfungen müssen immer zwei Revisoren anwesend sein. Der Kassier hat ihnen jederzeit Einsicht in die Akten und die Kasse zu gewähren.

Art.16 **Kommissionen**

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Kommissionen einzusetzen. Sie sind an der GV zu bestätigen.

2. Die Aufgaben werden vom Vorstand zugewiesen. Die Kommissionen schaffen sich Reglemente, die durch den Vorstand genehmigt werden.

3. Die Kompetenzen werden vom Vorstand geregelt.

4. Die Amtsdauer ist durch die Erledigung der Aufgaben und die Entlastung durch die GV begrenzt.

5. Die Kommissionen erstellen einen Jahresbericht zu Händen der GV.

6. Der Kommission werden die ordentlichen Spesen vergütet. Über weitere Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

7. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen vorzubereiten und auszuführen.

8. Die Mitglieder der Technischen Kommission haben an den Vorstandssitzungen die Funktion von Beisitzern ohne Stimmrecht. Die Stimmabgabe des Technischen Leiters hat im Einvernehmen mit der Technischen Kommission zu erfolgen.

Fünfter Abschnitt: Beiträge und Gebühren Eintrittsgebühr

Art.17 **Eintrittsgebühr**

Die Eintrittsgebühr soll in der Höhe am Clubvermögen und an der

Mitgliederzahl orientieren. Sie wird der GV durch den Vorstand vorgeschlagen.

Art.18 **Jahresbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag soll die ordentlichen Aufwendungen decken. Er wird der GV durch den Vorstand im Zusammenhang mit dem Budget vorgeschlagen.

Maximal begrenzter Jahresbeitrag

Aktiv Sfr. 150.-

Passiv Sfr. 55.-

2. Die Mitgliederbeiträge sind **bis zum 1. Mai** des laufenden Jahres dem Kassier zu bezahlen, ansonsten erfolgt 30 Tage nach der ersten Mahnung der automatische Ausschluss aus dem Verein.

Art.19 **Gebühren**

Für die Teilnahme an Clubanlässen können angemessene Gebühren erhoben werden, jedoch nicht von Aktivmitgliedern. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

Art.20 **Unkostenbeiträge**

Zur Kostendeckung von ausserordentlichen Leistungen des TCK können von den Teilnehmern Unkostenbeiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind durch den Vorstand zu genehmigen

Sechster Abschnitt: Haftung

Art.21 Der Club haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art.22 Die Beweisführung für ein Verschulden liegt beim Geschädigten.

Art.23 Die Organe und Hilfspersonen können nicht haftbar gemacht werden.

Art.24 Das Mitglied trägt selbst das Risiko für die aus der Mitgliedschaft resultierenden Aktivitäten. Es ist deshalb gehalten, sich entsprechend zu versichern und sich regelmässig einer Sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Siebenter Abschnitt: Auflösung des TCK

Art.25 Die Auflösung des TCK ist möglich durch Beschluss von 2/3 aller Aktivmitglieder.

Art.26 Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn mindestens 10 Aktivmitglieder den TCK weiterführen wollen.

Art.27 Wird der Auflösung durch Liquidation zugestimmt, so wird das Clubvermögen für die Dauer von fünf Jahren durch die Thurg. Kantonalbank verwaltet. Wird während dieser Zeit keine Neugründung eines Tauchclub Kreuzlingen mit mindestens 10 Mitgliedern vorgenommen, so geht das Clubvermögen an eine Stiftung des Tauchsports oder der Unterwasserforschung über.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art.28 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom April 1968 sowie die Teilrevisionen vom 28. Februar 1975, 24. Februar 1978, 29. Februar 1980 und 24. Februar 2001 und treten durch die GV am 11. Februar 2012 genehmigt, in Kraft.

Statuten des Tauchclub Kreuzlingen, 11. Februar 2012